

Budgetierung im Produkthaushalt 2007/2008

1. Allgemeines

Die Budgetierung des Verwaltungshaushalts hat sich seit dem Haushaltsjahr 1998 in der Kreisverwaltung Euskirchen bewährt und wird auch im Produkthaushalt fortgeführt. Die Dienstanweisung für die budgetorientierte Haushaltsführung bei der Kreisverwaltung Euskirchen wurde hinsichtlich dieser Neuausrichtung bereits mit Beginn des Haushaltsjahres 2005 angepasst, ohne dabei die Zielsetzung der Budgetierung, die Verantwortung für die Ressourcen zu dezentralisieren und damit Anreize und Motivation für ein gesteigertes Kostenbewusstsein und eine verbesserte Wirtschaftlichkeit in der Leistungserstellung zu schaffen, aus den Augen zu verlieren.

2. Budgetorientierte Haushaltsführung

Die Dienstanweisung für die budgetorientierte Haushaltsführung bei der Kreisverwaltung Euskirchen regelt die Grundsätze der Budgetierung. Sie gibt Auskunft über die Zielsetzung und Grundlagen der Budgetierung, die Budgetverantwortung, die Produktverantwortung und die Ausführung der Budgets.

Für den Vermögenshaushalt gelten die Regelungen der Dienstanweisung jedoch nicht.

3. Zielsetzung

Grundgedanke der Budgetierung ist die Verlagerung der Ressourcenverantwortung in die dezentralen Organisationseinheiten. Durch die damit geschaffene gestärkte Finanzverantwortlichkeit wird gesteigertes Kostenbewusstsein und verbesserte Wirtschaftlichkeit in der Leistungserstellung in den dezentralen Organisationseinheiten geschaffen.

4. Grundlagen der Budgetierung

Die Grundlage der Budgetierung bilden die Budgets basierend auf dem Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Euskirchen nach dem Stand vom 20.04.2006.

Die Budgetstruktur umfasst

- Produkte
- Fachbudgets
- Abteilungs- und Stabsstellenbudgets
- Geschäftsbereichsbudgets
- Sonderbudgets (kostenrechnende und ähnliche Einrichtungen)
- Budget Verteilmasse und Budget Haushaltstechnische Abwicklungen

5. Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung bezieht sich vor allem auf die Bewirtschaftung des Budgets und den wirtschaftlichen Mitteleinsatz im jeweiligen Haushaltsjahr, umfasst jedoch auch die langfristige Einhaltung des Finanzrahmens. Budgetverantwortlich sind

- Schulleiter
- Leiter des Medienzentrums
- Museumsleiter
- Leiter der Volkshochschule
- Mitarbeiter in Führungs- oder Fachverantwortung
- Abteilungsleiter
- Stabsstellenleiter
- Geschäftsbereichsleiter

Die Bestellung der Budgetverantwortlichen regelt der Landrat.

6. Produktverantwortung

Die im Haushaltsplan aufgeführten Produktverantwortlichen unterstehen den Budgetverantwortlichen und arbeiten diesen im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Rahmen der Budgetierung zu.

7. Ausführung der Budgets

Für die Ausführung der Budgets gelten folgende Grundsätze:

I. Verwaltungshaushalt:

Die Einnahmen in den Produktzeilen 1 – 8 und 19 sind zweckgebunden für Ausgaben in den Produktzeilen 11 – 16 und 20 in den Budgets. Mehreinnahmen bei den Einnahmen erhöhen grundsätzlich die Ausgabeermächtigungen; Mindereinnahmen vermindern grundsätzlich die Ausgabeermächtigungen in den Budgets.

Die Ausgabeansätze in den Produktzeilen 11 – 16 und 20 der Budgets werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgenommen sind der Ausgabeansatz Verfügungsmittel (Landrat) und kalkulatorische Kosten.

Die Einnahme- und Ausgabeansätze für Interne Leistungsbeziehungen –ILB– (Zeilen 27 + 28) sind nicht Inhalt der Deckungsfähigkeit.

Die Deckungsermächtigungen im Verwaltungshaushalt beziehen sich auf die Budgets und nicht auf die Produkte.

II. Vermögenshaushalt:

Die Ausgabeansätze einer Produktzeile werden je Produkt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

III. Verpflichtungsermächtigungen:

Die Verpflichtungsermächtigungen bei einer Produktzeile im Produkt 542 01 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

IV. Übertragbarkeit (§ 19 GemHVO a.F.) Verwaltungshaushalt

Die Ausgabeermächtigungen der Produktzeilen 11 – 16 in den Budgets sind übertragbar, soweit diese für den vorgegebenen Zweck benötigt werden. Von der Übertragbarkeit sind ausgenommen:

- Ausgabeansatz Verfügungsmittel (Landrat)
- Ausgabeansätze der kostenrechnenden Einrichtungen

V. Bewegliches Anlagevermögen Schulen Vermögenshaushalt

Soweit im Haushaltsplan dargestellt, werden die Ansätze für den Erwerb von Lehr- und Unterrichtsmitteln und sonstigen beweglichen Sachen des Anlagevermögens in Schulen im Vermögenshaushalt budgetiert. Diese Budgetierung unterliegt folgenden Regeln:

- a) Im Rahmen der bereitgestellten Mittel entscheidet der Budgetverantwortliche über durchzuführende Investitionen.
- b) Soweit die Durchführung von Maßnahmen andere Ausgaben verursacht (z.B. Baukosten), sind diese nur zulässig, wenn auch Mittel für die zusätzlichen Ausgaben veranschlagt sind.
- c) Es besteht keine Deckungsfähigkeit zu Baumaßnahmen oder anderen Sachkonten.
- d) Ansparung durch Übertragung von Haushaltsresten ist zulässig.

8. Budgetüberschreitungen

Die Budgets sind grundsätzlich nicht vermehrbar. Budgetüberschreitungen werden nur dann zugelassen, wenn

- Ausgaben zu leisten sind, die sachlich und zeitlich notwendig sind, die aber weder planbar noch vorhersehbar waren und
- Ausgleichmöglichkeiten innerhalb des Budgets nicht gegeben sind.

9. Budgetberichte

Über den Stand der Budgets wird zu den Stichtagen 30.06. und 31.10. des Jahres nach einem standardisierten Verfahren an den Kämmerer berichtet.

10. Budgetabschluss

Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird sowohl ein Abschluss nach der Ordnung des Budgethaushalts als auch entsprechend § 39 GemHVO a.F. (kameraler Haushalt) erstellt.

11. Dezentralisierung von Haushaltsansätzen

Die Dezentralisierung der Haushaltsmittel ist Teil der Budgetierung und gleichzeitig Kern des Produkthaushalts. Auf die dezentralen Organisationseinheiten werden dabei Verantwortung und Entscheidungskompetenz für den wirtschaftlichen Umgang mit den verfügbaren Mitteln und das Einhalten vorgegebener Höchstsätze im Ausgabebereich übertragen.

12. Erweiterungen/Änderungen in der Budgetstruktur

Der Budgetstruktur ist in vorstehender Produktliste (Seite 5 bis 11) abgedruckt.